

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
26. Januar 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	22:45 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Martinek Christoph	DI Christine Allmaier- Flögel	Ing. Eisenführer Gerhard	Brandl Ursula
Stolz Elisabeth	Dr. Brugger Andreas	Krapf Josef	Dr. Reiter Franz
Nössing Ursula	Kopriva Thomas		Maria Frischhut
Senfter Martin			
Fleischmann Helmut			
Rösch Hubert			

Schriftführer	Lackner Stefan
----------------------	----------------

Entschuldigt abwesend: Dr. Klimaschewski Lars, Eder Birgit

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 06/2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bebauungsplan 302BP20-05 betreffend die GPn 68 und .48 KG Aldrans
4. Bebauungsplan 302BP20-04 betreffend die GP 163/2 – Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
5. Berichtigung eines Schreibfehlers im Artikel I und II in der Verordnung der Gemeindeabgaben vom 15.12.2020
6. Außerkraftsetzen der Betragshöhe eines Tarifpunktes im Artikel IV in der Verordnung der Gemeindeabgaben vom 15.12.2020
7. Personalangelegenheiten
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. BGM Strobl bedankt sich bei den Anwesenden für das Tragen der FFP2 Masken und deren Disziplin in Sachen Covid-Notverordnung. Weiters begrüßt BGM Strobl den heute erstmalig als nicht Ersatz-Gemeinderat anwesenden Bernhard Garber, dessen sehr konstruktive Mitarbeit bisher schon geschätzt wurde. Die Niederschrift 06/2020 wurde unterfertigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **VVT-Planung:** Die Planungsarbeiten verzögern sich auf Grund der Umplanungen wegen der Coronasituation. Prinzipiell ist die Anbindung schon recht gut geplant, am 10.02.2021 soll es weitergehen. Immerhin wird jetzt eine IVB Durchzugslinie angesprochen – die

Richtung stimmt also. Prüfwert sind die geplanten 12 Busverbindungen von Lans in eine Richtung, das wird man vorbringen. Zu beachten für die Gemeinden ist der Umstand, dass die Beiträge analog zur Vermehrung des Öffi-Verkehrs ansteigen werden.

- **Grundverkehr Oberer Prock:** Die gesamte Hofstelle soll an einen Nicht-Bauern verkauft werden. Daher wurde seitens der Gemeinde im Grundverkehrsverfahren eine negative Stellungnahme abgegeben und in weiterer Folge der Bescheid der Grundverkehrsbehörde beeinsprucht. Ein weiterer Einwand wurde seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Landes betreffend das Bewirtschaftungskonzept eingebracht. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist noch ausständig.
- **Covid-19 Impfvorbereitung:** Seitens der Gemeinde wurden alle über 80 Jahre alten Personen angeschrieben. Von diesen 134 Personen haben sich 115 für eine Impfung gemeldet. Die Daten wurden an das Land und den in Aldrans impfenden Arzt Dr. Härting weitergeleitet. Auf Grund der hohen Impfbereitschaft wird im Gemeindesaal eine Impfstraße entstehen. Zeitpunkt ist derzeit keiner bekannt, weil die Impfungen nach dem nicht bekannten Zeitpunkt des Eintreffens in Tirol zuerst in jenen Gemeinden erfolgt, die die höchste Inzidenzrate aufweisen. Die BewohnerInnen und MitarbeiterInnen im Haus St. Martin sind zum größten Teils bereits geimpft.

3. Bebauungsplan 302BP20-05 betreffend die GPn 68 und .48 KG Aldrans

Der geplante Abbruch und Neubau des Hauses Dorf 30 (ehem. Tirolerhof / Frauenhaus) wurde bereits im Gemeinderat besprochen und man ist übereingekommen, den Straßenzug als gesamtes zu betrachten und die eventuell geplanten Bautätigkeiten so zu steuern, dass die Charakteristik bewahrt bleibt.

Durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans, den Raumplaner DI Brabetz unter Bedachtnahme auf die zumutbaren Veränderungen für die Nachbarschaft erstellt hat, werden die Änderungsmöglichkeit für den Tirolerhof genau festgelegt und für die danebenliegenden Grundstücke ähnliche Parameter geschaffen. Größtes Thema ist die Bauhöhe, wobei die von Arch. DI Zimmermann erstellte Neubauplanung des Tirolerhof eine Traufenhöhe von 9,30 m im vorderen Bereich und eine maximale Gebäudehöhe am Giebel mit 12,50 m – jeweils vom Straßenniveau aus gerechnet - vorsieht. Das Gebäude wird somit gegenüber dem Bestand um 1,50 m und der First um 1,70 m höher.

BGM Strobl findet, dass man im Zentrum eine Bautätigkeit von E + 2 mit einer Vorschreibung der Giebelhöhe von maximal 12,50 m zulassen müsse, wobei gleiche Höhenfestlegungen für alle Nachbarhäuser für ein gutes Erscheinungsbild sorgen würden.

GR Krapf würde durch eine geringere Dachneigung die Giebelhöhe verringern wollen und hätte kein Problem, wenn es in diesem Bereich bei E + 1 bleibt. Auch sieht er die in Richtung Kelmhof geplante Terrasse kritisch – da könnten Konflikte entstehen. GR Ing. Eisenführer hält die Schleppkurve für die Tiefgaragenzufahrt für nicht machbar und würde ein ausgebautes Dachgeschoß mit 50 cm weniger Giebelhöhe als geplant eher befürworten als E + 2. DI Brabetz findet einen niedrigeren First mit weniger Dachneigung optisch nicht ansprechend. GR Rösch würde gerne nochmals in den Ausschuss gehen – für VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel hingehen steht alles fest. GRⁱⁿ Brandl möchte lieber noch mehr Zeit zum Überlegen haben – zu viele Parameter müssten so in kurzer Zeit entschieden werden. BGM Strobl sieht die Diskussion schon eher im Baurecht als in der Raumordnung angesiedelt und meint auch, dass man über die Vorgaben für die gesamte Straße vom jetzigen Projekt abgekoppelt diskutieren müsse.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF bei einer Gegenstimme von GR Ing. Eisenführer einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Bebauungsplan 302BP20-05 vom 25.01.2021 betreffend die GPn .47, .48, 66 und 68 KG Aldrans für 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

In weiterer Folge wird auf Antrag des BGM einstimmig Punkt 3.1 in die TO aufgenommen:

3.1 Bebauungsrichtlinien für die gesamte rechte Straßenseite der L 38 in Richtung Lans betreffend die Häuser Dorf 18 bis 22 sowie 31 und 32.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme von GR Ing. Eisenführer einstimmig, folgende Parameter für Bauvorhaben vorzuschreiben:

- Höchster Gebäudepunkt 12,50m vom Straßenniveau aus
- Wandhöhe traufenseitig max. 9 m
- Maximal 3 Obergeschoße lt. TROG
- Firstrichtung quer zur Straße
- Dachneigung ident mit bestehendem Hauptdach

4. Bebauungsplan 302BP20-04 betreffend die GP 163/2 – Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der Stellungnahmefrist sind einige Stellungnahmen von hierzu berechtigten Personen eingebracht worden. Im Zuge der Aufarbeitung derselben wurden seitens des möglichen Bauwerbers Unterlagen nachgefordert und mit den am heutigen Tag eingebrachten Planunterlagen haben sich noch zu klärende Fragen ergeben. Jedenfalls wird künftig in Bebauungsplänen vermehrt mit gestaffelten Höhen gearbeitet werden müssen. BGM Strobl spricht sich daher für eine Vertagung der Angelegenheit aus. Das wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Für GR Garber wären zur besseren Beurteilung zusätzlich besseren Darstellungen wünschenswert – z.B. durch Einforderung von plastischen Darstellungen.

5. Berichtigung eines Schreibfehlers im Artikel I und II in der Verordnung der Gemeindeabgaben vom 15.12.2020

In der Kundmachung der Verordnung der Gemeindeabgaben vom 15.12.2020 ist ein Schreibfehler im Artikel I und II betreffend die Jahreszahl der Gültigkeit der Erhöhung der Kanal- bzw. Wasserbenützungsgebühr passiert. Artikel I und Artikel II werden wie folgt berichtigt:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 5,80 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs.1 beträgt Euro 1.740,00.
2. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt ab 2. September 2021 Euro 2,29 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 3,00 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 900,00.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt ab 2. September 2021 Euro 0,67 je m³ Wasserverbrauch.

Der Gemeinderat beschließt diese Fehlerberichtigung einstimmig.

6. Außerkraftsetzen der Betragshöhe eines Tarifpunktes im Artikel IV in der Verordnung der Gemeindeabgaben vom 15.12.2020

Nach § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes kann bezüglich Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe bis zum Ausmaß von (höchstens) € 45 jährlich je Hund ausgeschrieben werden. Das wurde bei der Gebührenanpassung übersehen. Die € 45,00 wurden bereits letztes Jahr „bis auf Weiteres“ verordnet, deshalb würde dieser Tarif von € 45,00 bei Außerkraftsetzung des letztthin beschlossenen Tarifs von € 46,10 weiterhin gelten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tarifpunkt in der Verordnung der Gemeindeabgaben vom 15.12.2020 außer Kraft zu setzen.

Vor der Behandlung des TO Punktes 7 wird von BGM Strobl berichtet, dass die über 40 Jahre alte Satzung vor Aufnahme des Darlehens für die Kanalsanierung Rinner Straße auf den neuesten Rechtsstand gehoben werden muss. Auf Antrag von BGM Strobl wird die TO einstimmig um Punkt 9 erweitert: Beschluss über die neue Satzung des Kanalverbandes Aldrans – Lans – Sistrans.

9. Beschluss über die neue Satzung des Kanalverbandes Aldrans-Lans-Sistrans

Die Satzung des Verbandes stammt noch aus dem Jahr 1971 und wurde im Jahr 2000 das letzte Mal adaptiert. Nunmehr soll die Satzung vor Abschluss des für die Kanalsanierung Rinner Straße notwendigen Darlehensvertrages auf den neuesten Rechtsstand angeglichen werden, wobei der Aufteilungsschlüsse unverändert bleibt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf der Verbandssatzung lt. Anhang zu genehmigen und als solche zu beschließen.

7. Personalangelegenheiten

Nachbesetzung Bauamt: Insgesamt haben sich 19 Personen beworben. Nach Eingang der Bewerbungen wurden sämtliche Unterlagen von der GEMNOVA analysiert. Das Anforderungsprofil wurde jeweils mit den Kenntnissen und Erfahrungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgeglichen und bewertet. Es wurden 3 geeigneten KandidatInnen vorgeschlagen. Die restlichen Bewerberinnen und Bewerber wurden nach Durchsicht der Profile und Abgleich der Erfahrungen mit dem Anforderungsprofil als nicht zur Ausübung der vakanten Position geeignet erachtet. Nach dem Hearing im Gemeindeamt stellte sich Herr Alexander Nairz aus Aldrans als bestgeeigneter Kandidat heraus.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Jastimmen und 3 Stimmenthaltungen, Herrn Alexander Nairz vorerst auf 1 Jahr befristet einzustellen.

Nachbesetzung Haus des Kindes: Als Nachbesetzung der durch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Frau Raphaela Roscher frei gewordenen Stelle wird Herr Hannes Varga, geb. [REDACTED] befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.2021) eingestellt. Herr Varga hat einen Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik in Innsbruck absolviert und eine derartige Stelle bereits innegehabt. Derzeit besucht er berufsbegleitend Institut für Sozialpädagogik in Stams.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- BGM Strobl bemerkt zur Stellenvergabe an Alexander Nairz noch, dass dieser auf sein Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates verzichten wird.
- GR Kopriva fragt, nachdem er als Nachbar zur Bauverhandlung des Gemeindesaalum- und zubaues verständigt wurde, nach, welche Maßnahmen geplant sind. BGM Strobl erklärt, dass der geplante Zubau, um die Abstandsbestimmungen der TBO einhalten zu können, im oberen Bereich abgeschrägt ausgeführt werden wird. Weiters wird der Kanal, an welchen die Häuser des Bederlungerweges angeschlossen sind, im Baubereich umgelegt werden. Zusätzlich wird nördlich des geplanten Zubaus eine Retention geschaffen werden.

- VBGMⁿ Allmaier-Flögel erkundigt sich nach dem Stand in Sachen Ortskernumfahrung. BGM Strobl weiß, dass derzeit Lärmmessungen im Gange und die Varianten in Ausarbeitung sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 22:45 Uhr.

**Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß
nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung
2001 – TGO 2001 – unterfertigt.**

ANHANG zu TO 9

Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans

A) VEREINBARUNG

Artikel I

- 1) Die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i.d.g.F. zusammen.
- 2) Aufgabe des Gemeindeverbands ist:
 - a) Der Abschluss eines Entsorgungsvertrags für die Abwässer der Verbandsgemeinden mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG;
 - b) Die Errichtung der für die Beseitigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden erforderlichen gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage;
 - c) Die Erhaltung und der Betrieb der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage.
- 3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde des Verbandsobmanns.
- 3) Der Gemeindeverband ist gem §141 (1) TGO 2001 eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.10.1973, Zl. Ib-1774/14, außer Kraft.

B) S A T Z U N G

des Gemeindeverbands „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 (1) TGO aus den Bürgermeisterinnen sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind, und je einem weiteren Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
- 3) Jedenfalls obliegt ihr die Wahl des Verbandsobmanns, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Überprüfungsausschusses, die mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind.
- 4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss ist soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrem Kreis in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreter weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

- 3) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) die Vorsitzführung in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Erledigung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
- 4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn deren rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch der Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich für die Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamts der Sitzgemeinde.

§ 6

Aufbringung der Mittel

- 1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst
 - a) Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst,
 - b) Einzahlungen für die Erhaltung und den Betrieb der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage sowie
 - c) Einzahlungen zur Abgeltung der Kosten der Abwasserreinigung.
- 2) Die den Mitgliedsgemeinden vorzuschreibenden Anteile der Kosten der Investitionstätigkeiten einschließlich Schuldendienst und der Erhaltung und des Betriebs der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage werden auf Grundlage des Sachverständigengutachtens des Ingenieurbüros Kirchbner, Innsbruck, vom 26.11.2018 ermittelt. Berechnet werden Mittelwerte nach Haltungslängen (auf Basis des digitalen Kanalnetzes), Einwohnerzahlen und Abwassermengen wie folgt:

Abschnitt	Gebiet	Aldrans	Lans	Sistrans
U	Lans-Aldrans	62,44 %	37,56 %	-
X und D	Sistrans-Aldrans	73,29 %	-	26,71 %
RÜB	Aldrans	89,80 %	4,50 %	5,70 %
-> Ibk.	Aldrans – Klärwerk Rossau	39,22 %	30,65 %	30,13 %

- 3) Die unter Abs 2) genannten Kostenteilungsschlüssel werden von der Verbandsversammlung alle 6 Jahre evaluiert und ggf. neu festgesetzt. Der erste Stichtag einer allfälligen Neufestlegung ist der 01.01.2023.
- 4) Die den Mitgliedsgemeinden vorzuschreibenden Anteile der Kosten der Abwasserreinigung wird auf Grundlage des Kostenaufteilungsschlüssels der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die an ihrer Kläranlage Innsbruck / Rossau angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände ermittelt. Dieser wird alle 10 Jahre aktualisiert, der aktuelle Schlüssel gilt ab 01.01.2021.
- 5) Der Verbandsobmann hat den Mitgliedsgemeinden bis 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich den für dieses Jahr zu leistenden Beitrag schriftlich mitzuteilen. Eventuell sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.

§ 7

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 8

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 6 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 9
Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 dieser Satzung.

§ 10
Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung 51/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Gemeinde Aldrans
Bgm. Johannes Strobl

Gemeinde Lans
Bgm Dr. Benedikt Erhard

Gemeinde Sistrans
Bgm Josef Kofler